

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen
unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

vom 12.11.2021

I. ALLGEMEINES

Grundlagen dieser Handlungsempfehlungen sind:

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 5. November 2021 ([Link](#)) – Außer-krafttreten: 25. November 2021,
- Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung - SächsCoronaHygAV vom 5. November 2021 ([Link](#)) - Außer-krafttreten: 25. November 2021,
- Infektionsschutzgesetz – IfSG, zuletzt geändert am 27. September 2021 ([Link](#)),
- die am 9. Mai 2021 in Kraft getretene Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vom 8. Mai 2021 ([Link](#)),
- Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 ([Link](#)) – Außer-krafttreten: Ende des Jahres 2021,
- Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020, Außer-krafttreten: 31. August 2022 ([Link](#)).
- Leitfaden für pferdehaltende Vereine und Betriebe mit Publikumsverkehr Stand: 15.12.2020, (Az 24-5151/9/3-2020/49213) zur Sicherstellung der Versorgung von Pferden von pferdehaltenden Vereinen im Freistaat Sachsen unter den Maßgaben der Corona-Schutz-Verordnung
- **Corona-FAQs** des Landessportbundes Sachsen e.V. (siehe www.sport-fuer-sachsen.de)
- Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (siehe www.pferd-aktuell.de).

Der Freistaat Sachsen informiert auf der Internetseite <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronavirus-faq.html> mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Corona-Vorschriften.

II. BETRIEB AUF SPORTSTÄTTEN

a) WELCHER BETRIEB IST AUF SPORTSTÄTTEN ODER IM FREIEN ERLAUBT?

Seit der aktuellen Verordnung wird neben den Schwellenwerten von 35 ebenfalls die Belegung von Krankenhausbetten der Normal- und Intensivstationen im Freistaat Sachsen in den Fokus gerückt und eine Vorwarn- sowie eine Überlastungsstufe etabliert (§ 2 Abs. 4 und 5 SächsCoronaSchVO). Als weiterer Indikator wurde die Anzahl von coronabedingten Neuaufnahmen in einem sächsischen Krankenhaus (sog. „7 Tage Inzidenz Hospitalisierung“, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsCoronaSchVO) eingefügt. Das Über- oder Unterschreiten der Schwellenwerte, sowie welche Maßnahmenstufe gilt, gibt die oberste Landesgesundheitsbehörde bekannt. Die diesbezüglichen amtlichen Bekanntmachungen finden Sie [unter https://www.coronavirus-sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](https://www.coronavirus-sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html).

Während Individualsport (d.h. nicht im Rahmen einer organisierten Sporteinrichtung, -veranstaltung oder Gruppe) uneingeschränkt und ohne Maskenpflicht möglich bleibt, gelten für den organisierten Sport (Vereins-, Mannschafts-, Gruppensport) die untenstehenden Sonderregeln, Einschränkungen und Ausnahmen.

WICHTIG: Mit Bekanntgabe des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 19. Oktober 2021 gilt ab Freitag, den 5. November 2021, die Vorwarnstufe.

Es steht außer Frage, dass auch in der aktuellen Situation die Versorgung der Pferde in allen Einrichtungen sichergestellt sein muss. Dem stehen auch nicht die Regelungen der CoronaSchVO entgegen.

Mit den Empfehlungen, die vom SMS mit der Herausgabe des Leitfadens für pferdehaltende Vereine und Betriebe mit Publikumsverkehr erfolgten, sollte insbesondere gewährleistet sein, dass die Pferde auch täglich mehrstündig bewegt werden können, was auch das Reiten und Bewegen in Reithallen miteinschließt.

Ungeachtet dessen folgt das SMS unserer und der Argumentation des organisierten Pferdesports bisher nicht und Reithallen gelten in Sachsen, unabhängig von ihrer Größe oder Belüftungssituation, nicht als Außensportstätten.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Deren Nutzung ist unter Berücksichtigung der aktuellen Beschränkungen aufgrund der geltenden Vorwarnstufe möglich. Für organisierten Sport im Innenbereich besteht danach die Vorlagepflicht eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises. Wichtig: ab Geltung der Überlastungsstufe ist der Zugang nur noch mit Impf- oder Genesennachweis möglich. Wobei hier der Impf- oder Genesennachweis für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres oder für Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der STIKO ausgesprochen ist, durch einen Testnachweis ersetzt werden kann.

1. Unterhalb der Sieben-Tage-Inzidenz von 35

Solange die Pandemie andauert, gilt auch bei niedrigem Infektionsgeschehen im Sportbereich die Verpflichtung zu Basisschutzmaßnahmen (§ 5 SächsCoronaSchVO) und die Maskenpflicht (§6 SächsCoronaSchVO).

Nur wer sich sportlich betätigt, ist von der Maskenpflicht generell ausgenommen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6). Wer sich also z.B. in einer Umkleidekabine bewegt oder an einem Skilift ansteht, muss eine Maske tragen. Gleiches gilt für längere Pausenzeiten, beispielsweise bei Mannschaftsturnieren mit wechselndem Spielbetrieb.

Die „Maskenpflicht für Untätige“ gilt im Innenbereich bei öffentlich zugänglichen Einrichtungen (also auch öffentliche Sportanlagen). Sie gilt im Außenbereich, wenn und soweit ein 1,5m Mindestabstand nicht gewährleistet ist.

Unterschreitet die Inzidenz einen Wert von 10 entfällt die Maskenpflicht im Sport auch für „Nichtsporttreibende“ (z.B. Zuschauer, Eltern, Begleiter), mit Ausnahme von Großveranstaltungen über 5000 Besucher. Kinder bis zum Alter von 6 Jahren müssen keine Maske tragen. Kinder zwischen 6 und 14 Jahren nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (selbst wenn eine FFP2-Maske gem. § 6 Abs. 4 SächsCoronaSchVO vorge-schrieben ist).

Es gelten die Basisschutzmaßnahmen des § 5 SächsCoronaSchVO, d.h.

- sportliche Einrichtungen und Veranstaltungen benötigen ein schriftliches Hygienekonzept (gem. den Anforderungen d. IfSG, sowie *Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung - SächsCoronaHygAV vom 5. November 2021 (Link)*)
- Empfehlung eines Mindestabstandes von 1,5 m

2. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35

Zusätzlich zu den unter 1. genannten Pflichten ist zu beachten:

Sport im Außenbereich ist ohne weitere Einschränkungen möglich. Im Innenbereich gilt unabhängig von einer Personenanzahl die „3G-Regel“+ Kontakterfassung. Das heißt, wer zum Beispiel in einer Sporthalle organisierten Individual- oder Mannschaftssport betreiben möchte, muss entweder i. S. d. § 4 SächsCoronaSchVO geimpft, genesen oder getestet sein und dies auch nachweisen. Der Betreiber oder Veranstalter muss nach Maßgabe des § 3 SächsCoronaSchVO die Kontakte erfassen.

Achtung: Auch, wer z.B. eine Trainingsmannschaft leitet oder nur den Schlüssel zu einer kleinen Turnhalle hat, wäre als Veranstalter des Trainings einzuordnen.

Impf- und Genesennachweise sollen nach der Verordnung nur kontrolliert (Sichtung!), nicht dokumentiert werden! Es handelt sich dabei um Gesundheitsdaten, die nicht im Rahmen einer Kontakterfassung ohne besondere Rechtsgrundlage verarbeitet werden dürfen.

- a) „geimpft“ ist, wer über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dies digital oder analog nachweisen kann (§ 2 Nr. 3 COVID-19 – Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung). Seit der letzten erforderlichen Impfung müssen mind. 14 Tage vergangen sein.
- b) „genesen“ ist, wer bereits eine Corona-Infektion hatte, und einen ärztlich bestätigten „Nukleinsäurenachweis“ führt. Die Infektion muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen.
- c) „getestet“ ist, wer entweder einen maximal 24 – Stunden alten Test nach Maßgabe des § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Schnelltest) oder einen maximal 48-Stunden alten PCR-Test verfügt und diesen nachweisen kann. Ein „mitgebrachter“ Schnelltest muss entweder betrieblich durch dazu befähigtes Personal oder von einem Testzentrum/Arzt durchgeführt worden sein. Möglich ist aber auch eine „Vorort-Testung“ unter Aufsicht des/der Schutzbedürftigen. Das bedeutet, dass z.B. während eines Gruppen-trainings im Verein unter gegenseitiger Aufsicht ein Selbsttest durchgeführt werden darf. Eine genauere An-leitung finden Sie hier: <https://drk-bildungswerk-sachsen.de/fort-weiterbildung/schulungsprogramm-sars-cov-2/online-schulung-durchfuehrung-antigen-schnelltest.html>) Eine Dokumentation des Testergebnisses durch die aufsichtsführende Person ist nicht erforderlich. Das Testergebnis ist die Grundlage zur Entschei-dung, ob ein Testpflichtiger die Sportanlage betreten bzw. am Sportbetrieb teilnehmen darf.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

3. Ab Eintritt der „Vorwarnstufe“

Zusätzlich zu den unter 1. genannten Pflichten ist zu beachten:

Es gilt in allen für den Sport relevanten Einrichtungen die „2G-Regel“ + die **Pflicht zur Kontakterfassung**. Bei der Kontakterfassung gilt das unter Punkt 2. gesagte. Ein negativer Test genügt nicht mehr. Dies betrifft sämtliche sportliche Veranstaltungen und Angebote im Außen- wie Innenbereich, privat wie öffentlich zugänglich. Das Ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt legt jeglichen organisierten Sport derzeit (z.B. Vereins-, Amateur-, Gruppensport, Ausnahme siehe Punkt 5.) als **private Zusammenkunft** (§ 8 Abs. 2 SächsCoronaSchVO) aus. Mehr als zehn Ungeimpfte und/oder Nicht-Genesene dürfen sich auch bei Vorliegen eines Negativtests nicht mehr zur gemeinsamen, organisierten Sportausübung treffen. Bei der Ermittlung der Personenzahl (zehn) zählen Geimpfte, Genesene, sowie Kinder bis zum Alter von 16 Jahren nicht mit.

Im organisierten Vereins-bzw. Amateursport dürfen also z.B. weder Trainings- noch Wettkampferveranstaltungen unter freiem Himmel oder im Innenbereich mit mehr als zehn Personen stattfinden, es sei denn sie verfügen über einen „2G-Nachweis“. Es empfiehlt sich, bei der Zählung einen gesamtheitlichen Maßstab anzulegen. Durch die strenge Auslegung als „private Zusammenkunft“ wird die gesamte Organisationseinheit (Sportler + Zuschauer + Trainer) umfasst.

4. Ab Eintritt der Überlastungsstufe

Zusätzlich zu den unter 1. genannten Pflichten ist zu beachten:

Es gilt in allen für den Sport relevanten Einrichtungen die „2G-Regel“ + die **Pflicht zur Kontakterfassung**. Bei der Kontakterfassung gilt das unter Punkt 2. gesagte. Ein negativer Test genügt nicht mehr. Dies betrifft sämtliche sportliche Veranstaltungen und Angebote im Außen- wie Innenbereich, privat wie öffentlich zugänglich. Das Ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt legt jeglichen organisierten Sport derzeit (z.B. Vereins-, Amateur-, Gruppensport; Ausnahme siehe Punkt 5.) als **private Zusammenkunft** (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 2 SächsCoronaSchVO) aus. Mehr als zwei Ungeimpfte und/oder Nicht-Genesene dürfen sich auch bei Vorliegen eines Negativtests nicht mehr zur gemeinsamen, organisierten Sportausübung treffen. Bei der Ermittlung der Personenzahl (zwei) zählen Geimpfte, Genesene, sowie Kinder bis zum Alter von 16 Jahren und auch die Angehörigen des Hausstands, der Partner und Personen, für die ein Sorge, bzw. Umgangsrecht besteht, nicht mit.

Im organisierten Vereins-bzw. Amateursport dürfen also z.B. weder Trainings- noch Wettkampferveranstaltungen unter freiem Himmel oder im Innenbereich mit mehr als zwei Personen stattfinden, es sei denn sie verfügen über einen „2G-Nachweis“.

5. Ausnahmen für den Profisport, Berufssport und Leistungssport

Der Eintritt der o.g. Schwellenwerte (35er Inzidenz, Vorwarn-, Überlastungsstufe) inklusive sämtlicher Verpflichtungen wirkt sich nicht aus auf:

- die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SächsCoronaSchVO),

Die genannten Gruppen sind in ihrer Sportausübung frei. Die Personenzahl ist unbeschränkt. Aber: Diese Freiheiten gelten nur für die Ausübung. D. h. Publikum, Begleiter, Zuschauer müssen die o.g. Pflichten beachten. Achtung: Die schwellenwertunabhängigen Basismaßnahmen (siehe Punkt 1) sind für die gesamte Dauer der Corona-Pandemie zu befolgen.

6. Ausnahmen für Fitnessstudios, Bäder und Saunen bei bestimmter Zweckrichtung

Der Eintritt der o.g. Schwellenwerte (35er Inzidenz, Vorwarn-, Überlastungsstufe) inklusive sämtlicher Verpflichtungen wirkt sich nicht aus auf:

- Fitnessstudios und sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs für medizinisch notwendige Behandlungen und die schulische Nutzung für den Schul-sport (§ 7 Abs. 3 Nr. 5),
- Bäder und Saunen aller Art für rehabilitations- und medizinische Zwecke, die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung, die schulische Nutzung zum Schulschwimmen, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit sowie die Ausübung von Sport im Innenbereich (§ 7 Abs. 3 Nr. 6)

Klarstellung durch das SMS: So muss beispielsweise ein kommerziell betriebenes Fitnessstudio bei Eintritt der Vorwarnstufe die 3G-Regel befolgen. SMS erläutert dazu, dass Fitnessstudios/Kletterhallen/Indoor-Fußballhallen Hygienekonzepte haben, die eine jeweilige, individuelle Kapazitätsgrenze festlegen, die Besuchen-den die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Die Verantwortung der Einhaltung der Kontaktbeschränkungen/Regeln obliegt den Besuchenden. Bei Gruppenverabredungen zum gemeinsamen Training dürfen nicht mehr als in der jeweilig gültigen Stufe (ü35; Vorwarn- oder Überlastungsstufe) benannten Sporttreibende (ungeimpft/geimpft/genesen) dabei sein. Bei Verstößen haftet die jeweilige Gruppe.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

7. Ausnahmen für Minderjährige

Kinder bis zum Alter von 6 Jahren bzw. solche, die noch nicht eingeschult wurden, sind unabhängig vom Infektionsgeschehen nicht verpflichtet, einen Test-, Impf-, oder Genesenennachweis zu führen. Kinder zwischen 6 und 16 Jahren können einen erforderlichen „2G-Nachweis“ stets durch einen Testnachweis ersetzen. Kinder bis 16 Jahren (auch ungetestete!) zählen bei der Ermittlung der maximalen Personenanzahl bei privaten Zusammenkünften i. S. d. § 8 Abs. 2 SächsCoronaSchVO (Vorwarnstufe) und § 9 Abs. 4 (Überlastungsstufe) nicht mit.

Für Schüler*innen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Verordnung unterliegen, besteht keine Pflicht zum Nachweis des Testes (§ 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO). Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist daher ohne dessen Vorlage möglich, wenn nicht von anderen Beteiligten (bspw. Verein, Verband oder Betreiber/Eigentümer der Sportstätte) schärfere Vorgaben gemacht werden. Dann greifen die allgemeinen Ausnahmen für Minderjährige (siehe vorheriger Absatz).

Auch während der Ferienzeit **gilt**, dass Schüler*innen keinen Testnachweis vorlegen müssen.

Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern gelten analog § 4 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ebenfalls als getestet.

8. Ausnahmen für Lehrveranstaltungen/Lehreinrichtungen

Eine sportlich orientierte Lehrveranstaltung/Lehreinrichtung im Innenbereich unterliegt dem § 7 Abs. 1 Nr. 11 SächsCoronaSchVO. Bei Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 35 gilt die „3G-Regel“ und die Pflicht zur Kontakterfassung (siehe Punkt 2). Die Pflicht zur Vorlage des 3G-Nachweises gilt einmal wöchentlich. Er ist zu Beginn der Veranstaltung/des Zugangs zur Einrichtung zu erbringen, unabhängig davon ob das Angebot länger oder kürzer als eine Woche andauern wird. In Bädern aller Art (Schwimmbädern etc.) ist die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (z.B. Rettungsschwimmerabzeichen) von dieser Pflicht ausgenommen (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 SächsCoronaSchVO). Das gilt unverändert auch bei Eintritt der Vorwarnstufe. Bei Eintritt der Überlastungsstufe darf eine sportlich orientierte Lehrveranstaltung im Innenbereich ebenfalls weiterhin nach „3G“ verfahren, d.h. ein Impf- oder Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden (§ 9 Abs. 2 S.1 SächsCoronaSchVO).

Darüber hinaus legt der LSB die Verordnung so aus, dass eine sportlich orientierte Lehrveranstaltung im Außenbereich in jeder Stufe ohne Einschränkungen möglich ist.

b) UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN DÜRFEN SPORTLICHE GROSSVERANSTALTUNGEN DURCHGEFÜHRT WERDEN?

Eine Großveranstaltung liegt erst ab 1.001 gleichzeitigen Besuchern (§ 10 Abs. 1 SächsCoronaSchVO) vor. Sie sind zulässig, wenn Kontakte erfasst werden, Besuchende einen „3G-Nachweis“ vorlegen, und ein behördlich genehmigtes Hygienekonzept vorliegt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 10 entfällt die Maskenpflicht bis 5.000 gleichzeitigen Besuchern. Ab 5.001 Besuchern gilt auch bei diesen niedrigen Inzidenzen die Maskenpflicht.

Bei Übertritt der folgenden Schwellenwerte gelten zusätzlich zu o.g. Pflichten diese Szenarien:

Szenario Schwellenwert >35

- Im Innenbereich bei bis 5.000 gleichzeitig Besuchenden: 50-prozentige Auslastung durch Besuchende, falls diese nicht alle den 3G-Nachweis vorlegen
- Bei 3G-Nachweis durch alle Besuchende: keine Auslastungseinschränkungen
- Im Innen- und Außenbereich ab 5.001 gleichzeitig Besuchenden gilt maximal 50-prozentige Auslastung bis zur maximalen Kapazitätsgrenze von 25.000 gleichzeitig Besuchenden

Szenario Vorwarn- und Überlastungsstufe

- nur geimpfte oder genesene Besuchende („2G“.)
- Beschäftigte der Veranstaltung dürfen auch einen Testnachweis erbringen. Allerdings müssen sie dann für die Gesamtdauer der Veranstaltung eine Maske tragen.
- maximal 50%-Auslastung bis zur Kapazitätsgrenze von 25.000 gleichzeitig Besuchenden

Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der gleichzeitig Besuchenden mitgezählt.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

III. WEITERE REGELUNGEN

WAS GILT FÜR SPORTLER UND TRAINER BEI DER AUSREISE/ RÜCKKEHR ZU/VON INTERNATIONALEN SPORTVERANSTALTUNGEN?

Die Regeln für die Einreise nach Deutschland während der endemischen Corona-Lage finden sich in der bundeseinheitlichen Coronavirus-Einreiseverordnung. Wer aus dem Ausland wieder nach Deutschland einreist, muss einige Regeln beachten: Landesübergreifend gilt bei Einreise auf dem Luftweg für Kinder ab 12 Jahren die „3G-Regel“. Gültige Tests sind nur ein max. 72 Stunden alter PCR- oder ein max. 48 Stunden alter Anti-gentest. Bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet muss eine digitale Einreiseanmeldung und der vorbezeichnete „3G-Nachweis“ für Personen ab 12 Jahren geführt werden. Zusätzlich gilt für Ungeimpfte/Ungenesene eine 10-tägige Quarantänepflicht. Nach 5 Tagen kann man sich aus dieser wieder „freitesten“. Für Kinder gilt nur eine 5-tägige Quarantänepflicht. Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet muss die digitale Einreiseanmeldung und für Personen ab 12 Jahren der „3G-Nachweis ebenfalls geführt werden“. Es besteht dann eine 14-tägige Quarantänepflicht für Kinder, wie Erwachsene.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht bestehen für Sportler mit einem Testnachweis, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung oder Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das Organisationskomitee akkreditiert oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 d CoronaEinreiseV). Für die Ausreise aus Deutschland in ein anderes Land informieren Sie sich bitte über die Einreisebestimmungen des Zielstaats.

INWIEFERN SIND VORSTANDSSITZUNGEN/GREMIENSITZUNGEN/VERSAMMLUNGEN IM VEREIN ERLAUBT?

1. Gremiensitzungen, Vorstandssitzungen und Versammlungen

Die Durchführung von Gremiensitzungen und Mitgliederversammlungen in Präsenz nach der Sächs-CoronaSchVO ist grundsätzlich gestattet. Entsprechend den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (Seite 20) gelten die Einschränkungen durch § 7 SächsCoronaSchVO nur für kommerzielle oder gewerbliche Veranstaltungen, somit nicht für die Sitzungen der Vereinsorgane.

Der 3G-Nachweis und die Kontakterfassung sind demnach nicht erforderlich. Zu beachten ist, dass Reini-gungs- und Desinfektionsmaßnahmen vorrätig sind (§ 7 Abs. 7 SächsCoronaSchVO). Während der Wahrneh-mung des Rederechts bei einer Zusammenkunft besteht keine Maskenpflicht (§ 6 Abs. 6b Sächs-CoronaSchVO). Fällt der Inzidenzwert unter 10, entfällt die Maskenpflicht (§ 6 Abs. 5 Satz 1 Sächs-CoronaSchVO).

Können die unter 1. genannten Veranstaltungen nach wie vor online/digital durchgeführt werden?

- Ja
- Aufgrund des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ sind alle Wahl- und Abstimmungsmaßnahmen auch im Wege einer digitalen Form wirksam. Artikel 2 § 5 der SächsCoronaSchVO enthält umfassende Befugnisse, die für Mitglieder-versammlungen, Gremien- und Vorstandssitzungen gleichermaßen gelten.
- Es kann ohne Anwesenheit teilgenommen werden; sämtliche Mitgliederrechte können durch elektro-nische Kommunikation ausgeübt werden
- Stimmen können vor der Durchführung der Versammlung/Sitzung schriftlich abgegeben werden.
- Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (z.B. E-Mail, SMS) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Ein Vorstand kann vorsehen, dass die Mitgliederrechte elektronisch ausgeführt werden können oder müssen. Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand aber nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.“

2. Wahlen

- Findet sich in der Satzung die Regelung, dass Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, bis ein neuer Vor-stand gewählt ist oder ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wird, kann der bisherige Vorstand zunächst im Amt verbleiben.
- Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Im Artikel 2 wurde das „Gesetz über Maß-nahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der CO-VID-19-Pandemie“ verabschiedet. Regelungen in § 5 des Artikels 2 sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die für

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

das Jahr 2020 gelten und auch Sportvereine betreffen Die Anwendbarkeit der Regelung wurde durch eine Verordnung (GesRGenR-COVMMVV) bis zum 31.12.2021 verlängert.

- Darin wurde geregelt (§ 5 Abs. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Ver-eins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pan-demie), dass Vorstandsmitglieder, deren Bestellung in diesem Jahr abläuft, im Amt bleiben, bis sie ab-berufen werden oder ein Nachfolger gewählt wird, auch wenn es nicht in der Satzung geregelt ist.

3. Haushaltsplan

- Für die Mitgliederversammlung, die auch den Beschluss über einen Haushaltsplan vornimmt, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein.
- Im Falle einer Absage/Verlegung dieser Mitgliederversammlung sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden, wonach vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist.
- Auf der späteren Mitgliederversammlung kann sodann der Beschluss gefasst werden, den Haushalt nachträglich zu genehmigen. Im Idealfall wird den Mitgliedern der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist), Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in einen Beschluss des Vorstands zur Anwendung eines vorläufigen Haushaltsplans mit einfließen.

WIE SIND HAUPTAMTLICH ANGESTELLTE IM SPORTVEREIN ZU VERGÜTEN?

- Mit Einstellung des Sportbetriebs durch den Verein hat dieser grundsätzlich die Verpflichtung, die An-gestellte auch weiterhin zu vergüten.
- Weitere Informationen zu Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz:
https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854 und unter <https://www.smwa.sachsen.de/4358.htm>
- Darüber hinaus besteht für den Verein die Möglichkeit, das sogenannte Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Die aktuelle Entwicklung im Umgang mit Corona hat auch zu gesetzlichen Anpassungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld geführt. Mit Minderung des Schwellenwerts auf 10% der Arbeitnehmer ist es auch für einen Verein möglich, Kurzarbeitergeld zu beantragen, und damit ca. 60% des Nettolohns an Erstattung von der Bundesagentur für Arbeit zu erhalten. Die Anzeige der Bedrohung oder der Betroffenheit von Kurzarbeit ist an die zuständige Agentur für Arbeit zu richten (Webseite oder telefonisch beim Arbeitgeber-Service). Dazu wird die Betriebsnummer benötigt.

Weitere Informationen des Freistaates zur Kurzarbeit: <https://www.smwa.sachsen.de/4358.htm>

Formulare und Berechnungstabellen: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-un-ternehmen>

WIE SIND SELBSTSTÄNDIG TÄTIGE ÜBUNGSLEITER/INNEN, HONORARKRÄFTEN ETC. ZU VERGÜTEN?

Aufwandsentschädigung im Ehrenamt

- o Ohne Durchführung eines Sportangebots erfolgt keine Entschädigung des Aufwandes.

Bei den Honorarkräften muss differenziert werden nach der jeweiligen vertraglichen Grundlage

Honorarkräfte mit einem Rahmenvertrag

- o Mit diesen Honorarkräften werden in einem Vertrag lediglich die Rahmenbedingungen für den Trainingsbetrieb und Konditionen sowie zusätzlich die einzelnen Sportangebote separat vereinbart. In diesem Fall führt die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots auch zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung) der Trainer. Der Rahmenvertrag wäre davon unabhängig zu betrachten und müsste nicht gekündigt werden. Hier kommt es allerdings auf den genauen Inhalt des Vertrags an.
- o Selbst einen Verdienstausschlag gibt es nur, wenn der Trainer selbst unter Quarantäne steht. Voraussetzung hierfür ist allerdings die behördliche Anordnung. In diesem Fall würde § 56 des Gesetzes zur Ver-hütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) greifen.
- o Hat man als selbstständig Tätiger im vergangenen Jahr freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt, besteht ein Anspruch auf ALG 1 und kann bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Wenn ein selbstständig Tätiger in den vergangenen zwei Jahren keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf ALG 2 zu stellen.

Honorarkräfte mit Einzelvereinbarungen

- o In diesem Fall führt die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots grundsätzlich auch zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung).

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

UMGANG MIT MITGLIEDSBEITRÄGEN

Kann ich als Vereinsmitglied meinen Beitrag zurückfordern, wenn kein Training stattfindet?

- Nein. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht gekoppelt an die Verpflichtung zur Erbringung konkreter Sportangebote. Es handelt sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein um ein Personenrechtsverhältnis, mit dem keine konkreten Einzelleistungen eines Vereins abgegolten werden.

Kann ein Verein seinen Mitgliedern den Beitrag erlassen oder Mitgliedsbeiträge senken?

- Nach den jeweiligen Vorgaben der Satzung und Ordnungen eines Vereins steht es ihm grundsätzlich frei, Mitgliedsbeiträge mit einem Beschluss des zuständigen Gremiums zu gestalten. Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund des Corona-Virus besteht nicht. Natürlich steht es den Mitgliedern jedoch frei, aus dem Verein nach den regulären satzungsgemäßen Kündigungsfristen auszutreten. Die Eindämmung des Corona-Virus bedeutet auch für den Sport eine bisher nicht dagewesene Herausforderung. Aus diesem Grund sollte an die Solidarität aller Mitglieder appelliert werden. Die Situation erfordert für den Verein eine Planungssicherheit aufgrund des bestehenden Haushaltsplans und den zu erwartenden Mitgliedsbeiträgen.

SPORTVERSICHERUNG

Zur ARAG Sportversicherung gibt es ein gesondertes Dokument vom 23.03.2020 vom Versicherer. Weitere Informationen und eine vorübergehende Erweiterung von Teilbereichen der Sportversicherung ergeben sich aus einem Schreiben vom 07.04.2020.

Ist eine sportliche Betätigung im Wohnbereich über die Sportversicherung des LSB Sachsen bei der ARAG für organisierte Vereinsmitglieder unfallversichert?

- Die ARAG-Sportversicherung hat auf die aktuelle Situation reagiert und den Sportversicherungsvertrag zeitlich befristet erweitert: „Vorübergehend besteht der Versicherungsschutz aus der Sport-Unfallversicherung für Vereinsmitglieder nicht nur während der Anleitung durch den eigenen Verein, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Aus-übung der im Verein betriebene Sportart, als auch zum Betreiben und Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z.B. auf dem Hometrainer. Einer individuellen Anordnung dieser „Einzelunternehmungen“ durch den Verein bedarf es nicht. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.“ (Schreiben der ARAG vom 07.04.2020)

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videotelefonie statt. Sind diese im Rahmen der Sportversicherung versichert?

- „Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.“ (Schreiben der ARAG vom 07.04.2020)

Sind gestattete Tätigkeiten auf der Vereinsanlage versichert?

- „Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehört z.B. die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.“ (Schreiben der ARAG vom 07.04.2020)

GEMA

Notfall-Maßnahmen für Lizenznehmer sowie weiterführende Informationen werden auf der Website <https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/> gegeben. Das betrifft insbesondere Lizenznehmer mit Dauerlizenzen. Aktuell wird auf der benannten Seite bekanntgegeben: „Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.“ Stand: 23.03.2020

c) STEUERLICHE SONDERREGELUNGEN

Wie schon in den vergangenen Sondersituationen, wie Hochwasserschäden oder die Flüchtlingsaufnahme, hat die Bundesregierung auch diesmal zeitlich befristete steuerliche Sonderregelungen für steuerbegünstigte Körperschaften erlassen. In einem BMF-Schreiben hat das Bundesministerium für Finanzen am 9. April 2020 die steuerliche Behandlung von Unterstützungsmaßnahmen, die vom 1. März bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden, festgelegt. Dieses Schreiben wurde

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

mit BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020 ergänzt. Die Geltungsdauer der Sonderregelungen wurde mit Schreiben vom 18.12.2020 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Wie werden Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene behandelt?

- Sportvereine haben in der Regel die für Spenden für Corona-Betroffene nicht in ihrer Satzung als Vereinszweck geregelt (insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrts-wesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke verfolgt). In der Übergangszeit dürfen sie die durch Spenden erlangte Mittel trotzdem für diese Zwecke selbst verwenden. Bei der Verfolgung mildtätiger Zwecke sind die Bedürftigkeit von Personen oder Einrichtungen zu prüfen und zu dokumentieren. Re-gelungen zur körperlichen oder wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit finden sich unter II. des BMF-Schreibens. Neben der eigenen Verwendung ist auch eine Weiterleitung der Spendenmittel an steuerbegünstigte Körperschaften denkbar, die o.g. Zwecke in ihrer Satzung stehen haben und sie somit verfolgen.

Wie werden sonstige Maßnahmen von Sportvereinen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene behandelt?

- Dazu unter III. des BMF-Schreibens vom 09.04.20: „Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (Abschnitt II) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.“ An späterer Stelle wird unter VII. ergänzt, dass die Betätigungen sowohl ertrags- als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb nach § 65 AO zugeordnet werden.

Können Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 64 AO und in der Vermögensverwaltung ausgeglichen werden?

- Was ansonsten streng verboten ist, wird übergangsweise gestattet. Verluste, die nachweislich auf-grund der Corona-Krise im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung bis zum 31.12.2021 entstehen, können ausnahmsweise neben Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Erträgen aus der Vermögensverwaltung auch mit Mitteln des ideellen Bereichs oder Gewinnen aus Zweckbetrieben ausgeglichen werden.

Ist es gemeinnützigkeitsschädlich, Kurzarbeitergeld aufzustocken oder die Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale fortzusetzen?

- Wird das Kurzarbeitergeld bis zu insgesamt 80% des bisherigen Entgelts aufgestockt, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit geprüft, soweit sie einheitlich für alle Arbeitnehmer erfüllt.
- Es wird gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale bis Ende des Jahres geleistet werden, obwohl die Tätigkeit wegen der Corona-Krise (zumindest zeit-weise) nicht mehr möglich ist.

Weiterführende Infos

Weitere Infos zum Thema Coronavirus & Pferdesport bietet die Homepage der FN unter www.pferd-aktuell.de/coronavirus. Infos zum Coronavirus & Pferdesport im Freistaat Sachsen gibt auf unserer Homepage www.pferdesport-sachsen.de. Allgemeine Infos sowie die staatlichen Vorgaben sind unter www.coronavirus.sachsen.de nachzulesen.

Generell bitten wir alle Akteure rund ums Pferd in Sachsen auch weiterhin darum eigenverantwortlich, umsichtig und solidarisch zu handeln.

Bleiben Sie gesund!

Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.
Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

ANHANG

Hinweis: Die untenstehenden Punkte gelten vorbehaltlich der Gestattungen der jeweils gültigen Sächs. CoronaSchVO und müssen ggf. angepasst werden.

a) Hygienekonzept

In Bezug auf die jeweils erlaubte Öffnung von Sportstätten wird empfohlen, folgende grundlegende Eckpunkte des Hygiene- und Infektionsschutzmanagement sicherzustellen und in einem Hygienekonzept schriftlich festzuhalten:

- Einhaltung aller Maßgaben des Freistaates Sachsen zum Infektionsschutz, wie zum Beispiel Handhygiene, Mindestabstand 1,50 Metern wo immer möglich, Vermeidung enger Bereiche, Aushang der geltenden Hygienevorgaben
- Reduzierung (ggf. Begrenzung) der Personen und Anwesenheitszeiten auf der Pferdesportanlage.
- Reduzierung der Kontakte auf das Minimum und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten derzeit keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Möglichkeit des Händewaschens (mit Flüssigseife und Papierhandtüchern).
- Anpassung der Anzahl von Pferden und Menschen, die gleichzeitig auf den Reitplätzen und in Reithallen trainieren, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Anpassung der Anzahl der Pferde, die z.B. in einem Stalltrakt oder gleichzeitig gepflegt werden, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Je nach Inzidenz dürfen Zuschauer und Begleitpersonen die Sportanlage betreten oder nicht betreten.
- Benennung einer Person auf der Pferdesportanlage, die für die Überwachung und Beratung zu Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben verantwortlich ist.
- Erstellung eines schriftlichen Hygienekonzeptes für die Pferdesportanlage welches insbesondere die konkrete Umsetzung der Abstandsregelung zu anderen Personen und weitere Hygienemaßnahmen enthält. Dieses ist umzusetzen und kann durch die zuständige kommunale Behörde überprüft werden

Mit der Öffnung der Sportstätten – unter den Vorgaben des Infektionsschutzes – geht ein vollständiger Sport- und Trainingsbetrieb gemäß den allgemeinen Kontaktbeschränkungen einher. Dies umfasst neben der Pflege und Bewegung der Pferde auch Unterricht und Training, Lehrgänge, Abzeichenprüfungen und Wettkampfbetrieb.

Die im Weiteren aufgeführten Punkte sind Hinweise, wie die einzelnen Nutzungsformen der Pferdesportanlagen und deren Angebote im Freistaat Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus stattfinden können.

b) Training und Unterricht

Allgemeine Voraussetzungen:

- Die Anzahl der jeweils auf einer Sportstätte zugelassenen Sportler hängt gemäß den Vorgaben der CoronaSchVO u.a. der jeweiligen Sportart und Pferdesportdisziplin sowie Art des Trainings (z.B. Einzelunterricht, Longenunterricht, Ponyabteilung, Gruppenvoltigieren etc.) ab.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten
- Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleide- sowie Sanitärebenen einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Idealerweise steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen.
- Die geltenden behördlichen Hygienevorgaben werden auf der Pferdesportanlage bekannt gemacht und eingehalten. Sie gelten im Innen- wie im Außenbereich und auf den Reit-, Fahr- und Voltigierflächen.
- Die Anwesenheitszeiten der Reit-, Fahr-, und Voltigierschüler sowie der Einsteller bleiben auf das fachlich notwendige Maß reduziert und werden ggf. zur Nachweisführung dokumentiert.
- Mitarbeiter/Helfer reduzieren die Anwesenheit auf das fachlich notwendige Maß entsprechend der zu versorgenden Pferde.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

- Eine sinnvolle Wegeführung/Nutzung auf der Reitanlage zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter wird eingerichtet (u.a. Putzplatz, Sanitärräume/Umkleiden, Sattelkammer, Aufenthalts-/Sozialräume, Stalltrakt allgemein und ggf. während der Fütterungszeiten und der Entmistung der Pferdeboxen usw.).
- Jede Person nutzt für den eigenen Gebrauch ausschließlich die eigenen Utensilien (Helm, Handschuhe, Coach-Phone). Es werden keine Utensilien zur Nutzung durch verschiedene Personen vom Verein / Betrieb gestellt oder verliehen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, unterliegt auch die Anmeldungen oder Vereinbarungen von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) der Koordination des Betriebsleiters/verantwortlichen Vereinsvertreters, außer dies ist anderweitig vorgesehen

Vor- und Nachbereiten der Pferde:

- Eine verantwortliche Person des Vereins/Betriebs beaufsichtigt die Einhaltung der Hygienevorgaben bei der Vorbereitung und Pflege der Pferde am Stall.
- Vor Betreten des Stalltraktes wird der Sanitärbereich aufgesucht und sich entsprechend gründlich die Hände gewaschen oder am Eingang desinfiziert. Erst dann werden weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Sattelzeug etc. angefasst.
- Das Putz- und Sattelzeug oder andere Utensilien, die für den Unterricht benötigt und von verschiedenen Personen genutzt werden, werden vor der nächsten Nutzung desinfiziert.
- Für Schüler, die bei der Vor- bzw. Nachbereitung des Pferdes Hilfe benötigen, übernimmt dies ein Beauftragter des Vereins/Mitarbeiter des Betriebes/ständiger Helfer. Der Mindestabstand ist dabei, wenn möglich, einzuhalten.
- Plätze für die Vor- und Nachbereitung der Pferde auf der Anlage werden „entzerrt“, so dass ausreichend Platz zwischen den Reitschülern entsteht. Bei Bedarf werden im Außenbereich fachgerecht Anbindeplätze eingerichtet.
- Die Sattelkammern werden möglichst einzeln nacheinander, in jedem Fall mit entsprechendem Abstand betreten.
- Im Anschluss an die Nachbereitung des Pferdes wird erneut der Sanitärbereich aufgesucht und sich abermals gründlich die Hände gewaschen sowie wenn möglich desinfiziert, bevor der Heimweg angetreten wird.

Schüler:

- Die Schüler sind in der Lage, die Notwendigkeit der Hygienemaßnahmen verstehen.
- Taktile Hilfestellung (z. B. beim Aufsitzen) ist auf das absolut Notwendige zu reduzieren bzw. je nach Gestattung zu unterlassen. Gegebenenfalls können erfahrene Eltern ihre Kinder unterstützen und sind in diesem Fall zur Trainingsassistenz als Begleitpersonen auf den Sportstätten zulässig.
- Schüler und Sportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, wie z.B. Vorerkrankungen oder Pollenallergien zur Corona-Risikogruppe zählen, sollten nicht in allgemeine Gruppen integriert werden. Individuelle Lösungen/Einzelunterricht mit entsprechenden Zeitfenstern oder ein Trainingsbeginn zu einem späteren Zeitpunkt werden empfohlen.

Besonderheiten für den Reitunterricht, sofern dieser zulässig ist:

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Die Anzahl der Reitschüler im Verhältnis zur Platzgröße wird so gewählt, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern stets gewahrt werden kann. Der Mindestabstand gilt auch zwischen Schülern (Pferden) und Ausbilder /Trainer.
- Eine Reitgruppe muss erst die Reitbahn verlassen haben, bevor die nächste diese betritt. Ein etwaiger Pferdewechsel ist vom Ausbilder/Trainer unter Wahrung der Abstandsregeln sicherzustellen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es wird ebenfalls empfohlen, die Zuordnung der Reiter zu den Pferden zu dokumentieren.
- Die Anzahl der Helfer z.B. beim Springen ist je nach Größe des Platzes auf eine, ggf. zwei Personen zu begrenzen.

Besonderheiten für den Fahrunterricht, sofern dieser zulässig ist:

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Beim Anspannen und beim Abspannen der Pferde kann eine weitere Person aktiv helfen, dabei sind die Abstandsregeln möglichst einzuhalten. Eine Person sichert die Pferde und die zweite Person spannt die Pferde an.
- Geschirre werden nur von einer Person aus der Geschirrkammer geholt und zu den Pferden gebracht, die weit auseinander angebunden sind.
- Gearbeitet wird nur mit Handschuhen.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

- Vorne auf dem Wagen bzw. Kutsche halten sich nur der Fahrerschüler und Fahrlehrer/Ausbilder auf.
- Es sind nicht mehr als drei Personen auf der Kutsche bzw. dem Wagen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.

Besonderheiten für den Voltigierunterricht, sofern dieser zulässig ist:

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Mit der Erlaubnis von Kontaktsport ist auch Gruppenunterricht oder Übungen mit zwei oder mehr Voltigierern auf dem Pferd/Holzpferd oder anderen Trainingsmaßnahmen zulässig.
- In jedem Fall sind Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.
- Beim Fertigmachen des Pferdes zum Voltigieren (Putzen und Aufgurten) ist der Mindestabstand einzuhalten. Gleiches gilt für die Abpflege des Pferdes.
- Das Aufwärmen für das Training sollte idealerweise mit genügend Abstand zwischen den Voltigierern erfolgen, außer spezielle Übungen sehen dies anders vor.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es wird ebenfalls empfohlen, die Zuordnung der Voltigierer zu den Pferden zu dokumentieren.

c) Sportabzeichen und Lehrgänge

Die Durchführung von Sportabzeichen und damit verbundenen Lehrgängen gehören zum Sport im Allgemeinen und sind somit gemäß Interpretation der Sportverbände unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkung sowie Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutzvorgaben

Bezüglich der Abwicklung wird folgendes empfohlen:

Antrags- und Anmeldeverfahren

Das Anmeldeverfahren unterliegt grundsätzlich keiner Veränderung und wird wie bisher durchgeführt.

Prüfungsvorbereitung und Training

Die Vorbereitung der Teilnehmer und das tägliche Training orientiert sich grundsätzlich an Absatz a) „Handlungsempfehlungen für Training und Unterricht“. Es ist dabei unbedingt die Dokumentationspflicht über Namen und Dauer und Anwesenheit auf der Reitanlage sowie die Einhaltung der Mindestabstände in allen Situationen zu beachten.

Theoretische Vorbereitung:

Sofern für den Theorieunterricht geschlossene Räume genutzt werden, sollten diese die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zulassen und regelmäßig ausreichend gelüftet werden. Alternativ wird der theoretische Unterricht im Freien oder auf (überdachten) Reitplätzen durchgeführt. Während des Unterrichts müssen auch im Freien die Abstandsregeln eingehalten werden.

Zur Verkürzung der Präsenzzeit können den Teilnehmern die verfügbaren Materialien bekannt gegeben und so eine Vorbereitung oder Vertiefung anhand vorgegebener Unterrichtsmaterialien (z.B. Fachbücher und Internet) erfolgen.

Sportpraktische Vorbereitung

Die Trainingseinheiten erfolgen möglichst in Kleingruppen. Die Sportstätten sind dafür komplett nutzbar.

Prüfungsdurchführung, Allgemeines

- Der Zeitplan und die Durchführung ist zwischen der Lehrgangsführung und den Prüfern vorab konkret festzulegen. Parkplätze und Zugangswege sind festzulegen. Dabei ist in der Wegeführung darauf zu achten, dass beim Begegnen der Teilnehmer der Mindestabstand eingehalten werden kann. Andernfalls ist der Ablauf so zu organisieren, dass die Teilnehmer sich nicht begegnen.
- Pro Teilnehmer ist nur eine Begleitperson zugelassen, um die Anzahl der gleichzeitig Anwesenden möglichst gering zu halten.
- Zuschauer haben am Prüfungstag grundsätzlich keine Zutrittsberechtigung

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

- Für alle am Prüfungstag anwesende Teilnehmer, Trainer, Helfer und Prüfer gelten die Hygieneregeln (Husten-, Niesetikette und Händedesinfektion) sowie die Mindestabstandsregelung
- Ausreichende Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten auch im Stallbereich und z. B. für Sattelkammern u.Ä..
- Die Anwesenheitszeiten aller Beteiligten sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation wird vier Wochen aufbewahrt.

Unmittelbare Vorbereitung am Prüfungstag

Auf den Vorbereitungsplätzen/-hallen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern.

Prüfung

- Je nach Disziplin tragen alle Prüflinge tragen Reit- bzw. Fahrhandschuhe, Voltigierer sind hiervon ausgenommen.
- In der Prüfung erfolgen das Reiten, Fahren bzw. Voltigieren einzeln, bzw. wenn gem. APO zugelassen, in kleinen Gruppen.
- Erfolgt die Prüfung aufgrund der Teilnehmerzahl in mehreren Kleingruppen, ist die Vorbereitung zeitlich versetzt bzw. räumlich getrennt durchzuführen.
- Der Standort der Richter während der jeweils sportpraktischen Teile muss so gewählt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Ein schriftliches Protokoll muss nicht zwingend angefertigt werden. Der sportpraktische Teil wird nach dem Ritt gemeinsam mit dem Prüfling reflektiert.
- In den Stationsprüfungen ist die Anzahl der Teilnehmer gering zu halten, die Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für die Prüfer.
- Das Berühren von Ausrüstungsgegenständen durch Teilnehmer wird vermieden. Die Stationen werden von Helfern organisiert. Auf praktische Handhabung durch die Prüflinge wird verzichtet.

Lehrgangsabschluss

- Prüfer/Prüflinge werden mit ausreichendem Abstand positioniert
- Bei Abschlussbesprechungen sind Mindestabstände einzuhalten
- Die vorbereiteten Urkunden werden unterschrieben und mit den Abzeichen ausgelegt. Eine Übergabe und Gratulation mit Handschlag erfolgen nicht. Gruppenfotos nur mit entsprechendem Mindestabstand.

Die Ausführungen gelten analog für die Führerscheine Umgang und Reiten sowie für die Bodenabzeichen.

Die disziplinspezifischen Konkretisierungen für Fahrsport und Voltigieren können beim LVP erfragt werden.

d) Turnierveranstaltungen

Bei einer Inzidenz > 100 gilt das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dies lässt Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader zu.

Bei einer Inzidenz < 100 gelten die Sächsische CoronaSchVO und die Regelungen der Landkreise. Die Durchführung von Wettkämpfen gehören genau wie Training zum Sport im Allgemeinen und sind somit gemäß Interpretation der Sportverbände unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Kontaktbeschränkung auf den jeweiligen Sportstätten/-flächen sowie Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutzvorgaben erlaubt.

Nachfolgend habe wir für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Turnieren gem. LPO und Breitensportlichen Veranstaltungen gem. WBO mit Einschränkungen durch Corona entsprechende Vorschläge für Ausschreibungen und Zeitplanung, verschiedene Möglichkeiten der Kostengestaltung und -reduzierung durch den LVP zusammengestellt:

Vorbereitung und Antragstellung

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die Vorgaben der Bundesregierung und Verordnungen des Freistaates Sachsen sowie weitere Verfügungen der der jeweiligen Sächsischen Landkreise.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Landeskommisionen für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen kann ausschließlich die sportfachliche Genehmigung der Ausschreibung erteilen. Diese erfolgt vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung gültigen staatlichen Vorgaben und ersetzt nicht eine eventuelle Genehmigung der Veranstaltung durch die zuständigen örtlichen Behörden (i.d.R. Landrats-, Ordnungs- und Gesundheitsämter).

Für eine erfolgreiche Veranstaltung gilt es, die geltenden Hygieneauflagen und Abstandsregeln einzuhalten und mit der Infrastruktur der Turniersportanlage bestmöglich in Einklang zu bringen. Gemäß gültiger Coronaschutz-Verordnung und Allgemeinverfügung ist für eine Sportstätte und deren Nutzung – dazu zählt auch der Wettkampfbetrieb – ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen. Eine Vorabgenehmigung ist nicht vorgesehen, dennoch ist frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden zur Abstimmung empfehlenswert.

Neben Hinweisschildern/-plakaten auf denen die gültigen Hygienevorgaben prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen, wird ein regelmäßiges Durchsagen dieser (bspw. Durch das Abspielen eines vorher aufgenommenen Hinweistextes) empfohlen.

Gestaltung von Ausschreibung und Zeitplanung

Anzahl, Art und Reihenfolge der Wettbewerbe (WB) und/oder Prüfungen

- Zur besseren Übersicht können Sie Ihre Veranstaltung auf eine Disziplin oder zumindest einen Prüfungsplatz, ggf. auch Alters- und Leistungsklassen, begrenzen.
- Die Anzahl der WB/Prüfungen pro Tag richtet sich nach der jeweiligen Starterzahl je WB/Prüfung. Je nach Disziplin sind hierfür folgende Erfahrungsrichtwerte hilfreich: Dressur - in Abhängigkeit der Klasse und Aufgabe max. 8-10 Starter pro Stunde, Springen - in Abhängigkeit der Parcourslänge sowie mit oder ohne Stechen/Siegerrunde max. 20-30 Starter pro Stunde (Stechen/SR wird nicht empfohlen, um keine zusätzlichen Warte-/Verbleibszeiten der TN zu schaffen)
- Nach Möglichkeit sind WB/Prüfungen gem. der Anforderungen aufeinander aufbauend oder als Touren durchzuführen.
- Startplätze pro WB/Prüfung können begrenzt werden. Planen Sie die maximalen Starterzahlen dabei anhand dessen, was Sie zeitlich - unter Einberechnung von evtl. Verzögerungen im Ablauf - pro Tag bewältigen.

Höhe des Nenngeldes/Einsatzes pro WB/Prüfung

Für Wettbewerbe gem. WBO darf der max. Einsatz 11,00 Euro betragen. Der reguläre Einsatz bei Prüfungen kann um max. 5,00 Euro erhöht werden. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Das Nenngeld/Einsatz wird je Startplatz erhoben.

Zeitpunkt des Nennungsschlusses

Der Nennungsschluss ist bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

Zusatzgebühr der Teilnehmer gem. LPO zulässig

Zusätzlich zum Einsatz/Nenngeld kann pro Teilnehmer eine Zusatzgebühr erhoben werden, die zeitgleich mit der Nennung eingezogen wird. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Beträge zwischen 10,00 Euro und 20,00 Euro sind üblich.

Auszahlung von Geldpreisen variabel

Auszahlung kann komplett entfallen, sofern WB/Prüfungen ohne Geldpreis ausgeschrieben werden. Ebenso ist eine reduzierte Auszahlung möglich. Sofern eine Geldpreisauszahlung erfolgt, dann wir hierfür eine nachträgliche Überweisung empfohlen. Dafür sind entsprechende Formulare mit Angabe der Bankverbindungen vorzuhalten.

Meldestelle

Ob eine Meldestelle vor Ort ist oder nicht, muss der Veranstalter entscheiden. Wenn ja, sollte es keinen oder nur einzelnen Personenzugang zur Meldestelle geben. Wenn nein, erfolgen Nennungen ausschließlich online, Nachnennungen i.R. der Veranstaltung sind nicht zulässig. Startmeldungen können auch ausschließlich telefonisch (z.B. Anruf oder SMS) oder über die Internetplattform www.equi-score.de oder eigene Portale der Meldestellenanbieter erfolgen. Ergebnislisten sind online einzusehen.

Weiteres

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

- Auf die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne sollte verzichtet werden. Sie können maximal unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden. Sofern auf eine Durchführung von Siegerehrungen im Rahmen der Sportveranstaltung verzichtet werden soll, ist dies bereits in der Ausschreibung zu vermerken. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnisliste sind ausreichend.
- Auf die Ausgabe von Schleifen und Ehrenpreisen kann ebenso verzichtet werden.
- An den Regelungen zur Anwesenheit von Turniertierarzt und Sanitätsdienst (Humanmedizin) hat sich nichts geändert. Sie müssen nach den Vorgaben der LK Sachsen anwesend sein. Ein Hufschmied muss nicht anwesend sein.
- Ein Hygienebeauftragter ist namentlich durch den Veranstalter zu benennen, in der Ausschreibung aufzuführen und muss durchgängig vor Ort sein.
- Boxen können ggf. zur Verfügung gestellt werden. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln zwischen Personen ist dabei hinzuweisen und ggf. Mund-/Nasenschutz zu empfehlen.

Teilnehmer – notwendige Formulare und Orga-Hinweise

Schriftlicher Anwesenheitsnachweis für Teilnehmer und Begleiter (online hinterlegen)

Unter www.nennung-online.de - Teilnehmerinformation – muss ein Formular "Anwesenheitsnachweis" hinterlegt werden. Dieses Formular ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und MUSS zwingend von jedem Teilnehmer/Begleiter ausgefüllt, unterschrieben und bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden. Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich. Hier erfolgt dann die Ausgabe der Tagesbänder sowie ggf. Mund-/Nasenschutz je nach behördlicher Anordnung. Es empfiehlt sich: je 1-2 Pferde eines Teilnehmers ist eine Begleitperson, bei Reitern U18 zwei Begleitpersonen

Begleitpersonen dürfen nur direkt in Verbindung mit dem Pferdetransporter/ LKW das Turniergelände betreten.

Ausgabe von Tagesbändern = Zutrittsberechtigung Teilnehmer + Begleiter

Zur Kontrolle durch die Ordner sind die Bänder von den Teilnehmern und Begleitpersonen sichtbar zu tragen.

Anwesenheitszeiten sind begrenzt

Teilnehmer und Begleitperson/en dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd/die Pferde gestartet werden (i.d.R. 90 min vor Beginn des ersten Starts bis 40 min nach Beendigung des letzten Starts bzw. der Siegerehrung). Ein sonstiges Verweilen auf dem Turniergelände ist nicht gestattet.

E nach Inzidenz: Kein Zutritt für Zuschauer und sonstige Personen gestattet

Für Zuschauer sowie sonstige Personen, die nicht Teilnehmer oder einem Teilnehmer zuzuordnende Begleitpersonen sind bzw. nicht auf der Anwesenheitsliste des Veranstalters geführt werden, ist der Zutritt auf das Veranstaltungsgelände nicht gestattet.

Anreise und Parken vorbereiten - genügend Flächen vorhalten

Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Entsprechend größere Parkabstände sind einzurichten, ggf. zu markieren. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Turnierausschluss durch den Veranstalter (Ausübung des Hausrechts)!

Abstandhaltende Wegeführung auf dem Turniergelände

Für die Personen- und Pferdeführung auf dem Turniergelände sind zur Einhaltung der Mindestabstände geeignete Wege auszuweisen und durch Ordner zu besetzen.

Teilnehmer-Belegung und Größe/Anzahl der Vorbereitungsplätze

Auf den Vorbereitungsplätzen gilt der Mindestabstand von 1,50 Metern, idealerweise 3 Meter. Es wird eine maximale Pferdeanzahl pro Platz empfohlen (z.B. vier Pferde pro 20 x 40 m Platz, sechs Pferde pro 20 x 60 m Platz bzw. 200 m² pro Pferd). Zum Bewegen der Pferde im Schritt oder der weiteren Vor-/Nachbereitung der Pferde ist idealerweise ein zweiter Vorbereitungsplatz oder ein geeigneter Bereich zur Verfügung zu stellen.

Turnier-Gastronomie / Notversorgung für Teilnehmer, Begleiter und Personal

Hierfür gelten grundsätzlich die Regelungen des Freistaates für Gastronomie, u.a. die obenstehende Allgemeinverfügung.

Es wird der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt durch Drittanbieter und ausschließlich außer Haus empfohlen.

Das Aufstellen von Stehtischen und Sitzgelegenheiten ist nur gem. der behördlichen Vorgaben und Abstandsregeln gestattet.

Der Verzehr ist nur unter Einhaltung der bestehenden Abstandsregeln erlaubt.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Hygieneregeln

Benennung eines Hygienebeauftragten durch Veranstalter

Ein Hygienebeauftragter zur Überwachung der Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen auf dem Turnier und als Ansprechpartner für die genehmigende Behörde ist vom Veranstalter zu benennen und bereit zu stellen.

Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln

Die aktuell im öffentlichen Raum bzw. bei Sportveranstaltungen gültigen Hygiene- und Infektionsschutz-Regelungen, insbesondere der Sicherheitsabstand, sind jederzeit (auch bei den Parcoursbesichtigungen, auf den Vorbereitungsplätzen und beim Verladen der Pferde) einzuhalten. Zuwiderhandlungen können umgehend einen Verweis vom Turniergelände durch den Veranstalter zur Folge haben.

Tragen des Mund-/Nasenschutzes - nur bei behördlicher Anordnung

Auf dem gesamten Gelände kann das Tragen von Mund-/Nasenschutz für alle oder bestimmte Personen behördlich angeordnet werden. Die Information erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Ausgenommen davon sind die Teilnehmer bei der Vor-/Nachbereitung ihrer Pferde und auf dem Vorbereitungs- bzw. Prüfungsplatz.

Ausstattung der Sanitäranlagen

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände waschen zu können, insbesondere auf den Toiletten und ggf. nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen ausreichend Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Handdesinfektionsmittel muss ebenso vorhanden sein. Die Toiletten müssen regelmäßig gereinigt werden.

Richtereinsatz

Richtereinsatz auf Prüfungsplätzen

An den Vorgaben der LK Sachsen zum Richtereinsatz hat sich nichts verändert. Generell bestimmt die WB-/Prüfungsart und das Richtverfahren den Richtereinsatz. Im beurteilenden Richtverfahren (Wertnotenvergabe) sollten jedoch immer zwei Richter (ggf. Richter + Anwärter) zur gemeinsamen Abstimmung der Beurteilung eingesetzt werden. In Dressur-, Spring- u. Geländeprüfungen müssen zwei Richter mit der entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.

Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen

Der eingeteilte aufsichtführende Richter muss lediglich am unmittelbar letzten Vorbereitungsplatz (mit Hindernissen) tätig sein. Auf den zusätzlichen Vorbereitungsplätzen/-Bereichen (ohne Hindernisse) können zur Aufsicht auch Personen mit der Mindestqualifikation Assistent Vorbereitungsplatz oder eine gültige Trainer C-Lizenz eingesetzt werden.

Protokollierung kann entfallen

Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann verzichtet werden, wenn die Ritte im Anschluss des WB/der Prüfung mündlich kommentiert werden.

Abstände und räumliche Trennung

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten (Mindestabstand 1,5 Meter, wenn möglich, Abstand zw. den Personen und ausreichende Belüftung) zulassen, können neben dem Richter, ein Protokollant und ggf. ein Sprecher positioniert werden. Bei weniger als 1,5 Metern wird eine räumliche Trennung zwischen den Personen durch geeignete Stellwände oder Sichtscheiben oder Mund-/Nasenschutz empfohlen. Richterhäuschen sind ggf. durch größere Zelte zu ersetzen oder entfallen bestenfalls komplett (je nach Witterung). Gegebenenfalls kann auch die Verwendung von Kommunikationsmittel wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein.

Handhabung Hygiene Mikrofone

Mikrofone müssen mit geeigneten abwischbaren Abdeckungen versehen werden und nach jeder Prüfung desinfiziert werden, wenn verschiedene Personen diese nacheinander benutzen.

Helfer-Einsatz

Helfer auf den Prüfungsplätzen zum Hindernisaufbau

Der Veranstalter stellt eigene Helfer für den Hindernisaufbau. Die Abstandsregeln bzw. zusätzliche Maßnahmen (evtl. Tragen von Mund-/Nasenschutz gem. behördlicher Anordnungen) sind dabei unbedingt einzuhalten.

Helfer auf den Vorbereitungsplätzen zum Hindernisaufbau

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 12.11.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Neben den Teilnehmern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige (Begleit-)Personen für den Aufbau der Hindernisse auf dem Vorbereitungsplatz befinden. Die Abstandsregeln sind dabei unbedingt einzuhalten. Gegebenenfalls stellt der Veranstalter eigene Helfer für den Hindernisaufbau.

Zusätzliche Hinweise für Fahrsportveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrsport-Turniere zu übernehmen. Üblicherweise finden diese als Freilandveranstaltungen statt.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindest-Vorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrsport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstands-Vorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können. Die Anzahl der zulässigen Pferde/Gespanne je Fläche (unabhängig von der Zahl der angespannten Pferde) ist zu regeln.

Fahrer und die gemäß Regelwerk aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands, dennoch sind im Rahmen des Möglichen die Abstandsregeln einzuhalten (Beifahrer mit Mund-Nasen-Schutz, möglichst nicht neben dem Fahrer sitzend). Weitere Passagiere auf den Kutschen (z.B. Trainer/Ausbilder etc.) sind nicht zugelassen; hier werden zur Kommunikation die gebräuchlichen (gemäß Regelwerk auf den Vorbereitungsplätzen zulässigen) technischen Hilfsmittel empfohlen.

Zusätzliche Hinweise für Voltigierveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen.

Auf Voltigierturnieren treffen meistens mehrere Voltigierer unterschiedlichen Alters aufeinander. Wir empfehlen daher zunächst nur solche Prüfungen auszuschreiben, die Teilnehmer gemäß LPO (Alter 12 Jahre) zulassen. Diese Jugendlichen haben in den letzten Wochen bereits gelernt, mit den gebotenen Hygieneregeln umzugehen. Jüngere Kinder, die mit der Einhaltung der Hygienevorschriften noch überfordert sein können, dürfen erst zu gegebener Zeit wieder am Turniersport teilnehmen.

Einzelvoltigier-WB/LP sollen so geplant werden, dass immer nur ein Pferd, ein Longenführer und bis zu vier Voltigierer gleichzeitig auf einem Vorbereitungsplatz sind. Die Zeiteinteilung ist daher entsprechend großzügig zu gestalten. Auch das Einlaufen und die Grußaufstellung der Voltigierer müssen mit genügendem Abstand erfolgen. Grundsätzlich dürfen bis zu vier Einzelvoltigierer pro Pferd nacheinander an den Start gehen. Die Voltigierer dürfen nicht zusammen am Zirkelrand stehen, sondern müssen sich auf den Kreis verteilen und auf ihren Einsatz warten. Doppel- oder Gruppenvoltigierer dürfen zusammen am Zirkelrand stehen.

Nach dem Auslaufen aus dem Wettkampfbereich darf kein näherer Kontakt zum nachfolgenden Pferd/Voltigierer/Longenführer stattfinden und die Teilnehmer haben die Halle bzw. den Vorbereitungsplatz sobald wie möglich zu verlassen. Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.